

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Fraßdorf (Entschädigungssatzung) als Neufassung

(einschließlich der Änderungen durch die Satzungen vom 01.06.2008 und vom 01.09.2008)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf in seiner Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Fraßdorf (Entschädigungssatzung) als Neufassung beschlossen:

Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Fraßdorf tritt gemäß § 7 Abs 2 b) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

II. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Fraßdorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

a) Gemeindeführer	55,00 €
b) 1. Gruppenführer	25,00 €
c) 2. Gruppenführer	20,00 €

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(1) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
§ 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Verdienstausfallerstattung

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Dabei gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

(2) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 6
Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 3 entsprechend.

III.
Schlussbestimmungen

§ 7
Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 8
Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstauffallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 2 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstauffallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstauffall der Gemeinde Fraßdorf vom 30.08.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.04.2003 außer Kraft.

Fraßdorf, den 22.11.2007

gez. Peine - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt der VGem „Südliches Anhalt“, 3. Jahrgang, Nr. 25 vom 13. 12. 2007, bekannt gemacht.